



Eberhard Karls Universität Tübingen  
Juristische Fakultät  
- Prüfungsamt -  
Geschwister-Scholl-Platz  
72074 Tübingen

### Antrag auf Anerkennung ausländischer Prüfungsleistungen

Hiermit beantrage ich die **Anerkennung ausländischer Prüfungsleistungen** als:

- Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene
- Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene
- Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (jeweils § 9 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO)
- Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO)
- Seminar (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO)
- Lehrveranstaltungen zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Strasse, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Emailadresse: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Folgenden Unterlagen liegen diesem Antrags bei:

- ✓ Eine beglaubigte Kopie des ausländischen Leistungsnachweises/Zeugnisses, aus der:
  - Semester oder Studienjahr,
  - Titel der Veranstaltung bzw. Prüfungsfach,
  - Art der erbrachten Leistung (Klausur, Hausarbeit, schriftlich ausgearbeitetes Referat – **hier bitte ein Exemplar der Ausarbeitung beifügen**),
  - das Bestehen der Prüfung und Bewertung der Leistung hervorgehen.

Fremdsprachigen Bescheinigungen – außer englisch-, italienisch- und französischsprachigen – ist eine Übersetzung beizufügen, die vom Studierenden selbst angefertigt werden kann; die Anforderungen einer amtlich beglaubigten Übersetzung bleibt vorbehalten.

- ✓ Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_



**Auszug aus der  
Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung 2002 (JAPrO)**

**§ 9**

***Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung***

...

(2) Die Zulassung setzt ferner die erfolgreiche Teilnahme voraus an

1. je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht,
2. einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach (§ 3 Abs. 1),
3. einem Seminar,
4. einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (§ 3 Abs. 5 Satz 1).

...

(5) Die Teilnahme an einer Übung, einer Lehrveranstaltung nach Absatz 2 Nr. 2 oder 4 oder einem Seminar kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland ersetzt werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag des Kandidaten als gleichwertig anerkannt worden ist. Für die Anerkennung ist die Juristische Fakultät der Universität des Ortes zuständig, an der zur Zeit der Antragstellung die Einschreibung bestand.